

Der Gemeinderat von Tairnbach führt vor dem Staatsgerichtshof die nach seiner Ansicht berechnigte Klage um die Erhaltung der Selbständigkeit von Tairnbach. Allein für den Fall, daß der Staatsgerichtshof gegen die Gemeinde Tairnbach entscheidet sieht der Gemeinderat einen Anlaß die nachfolgende Vereinbarung über die unechte Teilortswahl zu sichern. Diese Vereinbarung ist gegenstandslos, wie es der Gemeinderat erwartet, der Staatsgerichtshof die Selbständigkeit von Tairnbach bestätigt.

V e r e i n b a r u n g

über die Einführung der unechten Teilortswahl in der Gemeinde Mühlhausen.

Durch § 172 (1) des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeinderereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl.S.248) wird die Gemeinde Tairnbach mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gemeinde Mühlhausen eingegliedert.

Zwecks Einführung der unechten Teilortswahl schließen die Gemeinde Tairnbach (im folgenden: eingegliederte Gemeinde) vertreten durch Bürgermeister Richard Benz und die Gemeinde Mühlhausen (im folgenden: aufnehmende Gemeinde) vertreten durch Bürgermeister Philipp-Ernst Kretz auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeinderereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl.S.237) folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

In der aufnehmenden Gemeinde wird durch Hauptsatzung die unechte Teilortswahl eingeführt.

In der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde wird bestimmt werden, daß die Ortsteile Rettigheim und Tairnbach als Wohnbezirke i.S. von § 27 Abs. 2 GO gelten.

§ 2

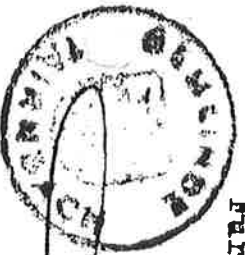
Einführung der Ortsschaftsverfassung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde Mühlhausen wird durch Hauptsatzung die Ortsschaftsverfassung nach §§ 67 bis 73 GO für den Ortsteil Tairnbach mit folgender Maßgabe einführen:

- a) Im Ortsteil Tairnbach wird die Ortschaftsverfassung eingeführt (§ 67 Abs. 1 GO)
 - b) die Zahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft wird auf 10 festgesetzt (§ 69 GO)
Die erstmalige Wahl der Ortschaftsräte findet am 20.4.1975 statt. Bis dahin sind die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte.
 - c) Dem Ortsvorsteher der Ortschaft wird das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme eingeräumt. (§ 71 Abs. 4 GO).
 - d) Der Ortsvorsteher wird vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.

Tairnbach, den 5. Februar 1975

Für die Gemeinde Tairnbach:



(Benz)

Bürgermeister

Mühlhausen, den 12. Februar 1975

Der Gemeinderat von Mühlhausen hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1975 vorstehender Vereinbarung zugestimmt.

Für die Gemeinde Mühlhausen:



(Klein)

Bürgermeister

Regierungspräsidium Karlsruhe

75 KARLSRUHE 1, den 14. Februar 1975

Nr. 12-21/0001

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Postfach 5343
Schloßplatz 1-3 (Eingang Kronenstr.)
Fernsprecher: Ortskennzahl 07 21
Durchwahl 135 2136
Vermittlung 1361 (Staatszentrale)
Fernschreiber 07 825 621

Regierungspräsidium Karlsruhe, 75 Karlsruhe 1, Postfach 5343

An das
Bürgermeisteramt

6909 Mühlhausen



Betr.: Schlußgesetze zur Gemeindereform;

hier: Regelung der Rechtsfolgen des Gemeindezusammenschlusses

Anl.: 1 Vereinbarung
1 Empfangsbekennnis

Nach § 172 Abs. 1 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Ges. Bl. S. 248) wurde die Gemeinde Tairnbach in die Gemeinde Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis, mit Wirkung vom 1.1.1975 eingegliedert.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses haben die beteiligten Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Urkunde vom 5./12.2.1975 eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes vom 9.7.1974 (Ges.Bl. S. 237) i.V.m. Ziff. II.2 des Beschlusses des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 30.11.1974 abgeschlossen.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Tairnbach und Mühlhausen vom 5./12.2.1975 wird hiermit auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes mit der Maßgabe genehmigt, daß der dem § 71 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinde-

ordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.9.1974
(Ges.Bl. S. 373) widersprechende § 2 Abs. 1 d der Verein-
barung wie folgt lautet:

Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat nach Anhörung des
Ortschaftsrats aus dessen Mitte nach der Wahl der Ort-
schaftsräte gewählt.

Im Auftrag

Hämmerle

Hämmerle

Regierungspräsidium Karlsruhe

75 KARLSRUHE 1, den 15. Januar 1975

Nr. 12-21/0001

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Regierungspräsidium Karlsruhe, 75 Karlsruhe 1, Postfach 5343



Postfach 5343
Schloßplatz 1-3 (Eingang Kronenstr.)
Fernspeicher: Ortskennzahl 07 21
Durchwahl 135 2108
Vermittlung 1391 (Saatzentrale)
Fernschreiber 07 825 621

An das

Bürgermeisteramt

6909 Mühlhausen

Betr.: Schlußgesetze zur Gemeindereform;

hier: Bestimmung der Rechtsfolgen des Gemeindezusammenschlusses nach § 3 Abs. 2 Allgemeines Gemeinde-reformgesetz

Auf die Gegenvorstellungen der Gemeinde Tairnbach wird im ausdrücklich erklärten Einvernehmen mit der Gemeinde Mühlhausen unsere Verfügung vom 20.12.1974 wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 15.1.1975 bis zum Zusammentreten des nach § 1 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes vom 25.10.1973 (Ges.Bl. S. 385) gewählten Gemeinderats gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen alle Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Tairnbach an.

2. Das Bürgermeisterat Mühlhausen wird beauftragt, die beiliegenden Mehrfertigungen dieser Verfügung den bisher noch nicht in den Gemeinderat von Mühlhausen berufenen Gemeinderäten der bisherigen Gemeinde Tairnbach gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen und die Empfangsbekenntnisse unverzüglich hierher vorzulegen.

3. Der sofortige Vollzug dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Das Regierungspräsidium hatte mit Verfügung vom 20.12.1974 gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Gemeinderereformgesetzes angeordnet, daß dem Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen 4 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Tairnbach angehören sollen. Diese Festlegung entspricht dem Verhältnis der Bevölkerung der beiden Gemeindeteile; sie wurde erforderlich, weil die Gemeinde Tairnbach sich geweigert hatte, eine diesbezügliche Vereinbarung mit Mühlhausen zu treffen, das, wie die Verantwortung des Wunsches durch Mühlhausen zeigt, zum Abschluß einer solchen Vereinbarung bereit war. Gegen unsere Festsetzung hat die Gemeinde Tairnbach noch am 30.12.1974 Gegenstellungen erhoben und um Vergrößerung ihres Anteils am Gemeinderat gebeten. Diesem Wunsch ist der Gemeinderat von Mühlhausen durch Beschluß vom 9.1.1975 mit großer Mehrheit beigetreten, um die Zusammenarbeit der einzelnen Gemeindeteile zu erleichtern. Dem übereinstimmend vorgetragenen Änderungswunsch wollte das Regierungspräsidium sich nicht verschließen, zumal der so gebildete Gemeinderat nur noch für eine kurze Übergangszeit bestehen wird, und das Bestreben, eine gute Zusammenarbeit der einzelnen Gemeindeteile zu fördern, zu unterstützen ist.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung liegt im öffentlichen Interesse, das an einer sofortigen Handlungsfähigkeit des Gemeinderats von Mühlhausen unter Mitwirkung der Vertreter der bisherigen Gemeinde Tairnbach besteht.

Im Auftrag


Dr. Zerr

**Bürgermeisteramt
Mühlhausen**



Bürgermeisteramt 6909 Mühlhausen Postfach 47

I. An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
75 Karlsruhe
Postfach 5343
Schloßplatz 1-3

6909 Mühlhausen
Landkreis Heidelberg
Fernsprecher
0 62 22 / 21 32
Postcheckkonto
Karlsruhe 105 85

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom
Nr. 12-21/0001 20.12.1974

Unsere Zeichen
Kr/kb

Datum
10. Januar 1975

Betreff **Schlußgesetze zur Gemeinderreform;**

**hier: Bestimmung der Rechtsfolgen des Gemeindezusammenschlusses
nach § 3 Abs. 2 Allgemeines Gemeindereformgesetz**

Die Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20. Dezember 1974 wurde dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Der Gemeinderat fasste mit Mehrheit den Beschluss, dem Regierungspräsidium zu empfehlen, die Anordnung dahingehend abzuändern, dass bis zur nächsten Gemeinderatswahl sämtliche Mitglieder des Gemeinderates von Tairnbach dem Gemeinderat Mühlhausen angehören sollen.

Ein Auszug aus dem Gemeinderats-Protokoll ist in der Anlage beigefügt.

II. Nachricht hiervon:

Landratsamt Heidelberg

Mit freundlichen Grüßen


Bürgermeister

Anlage

Verhandlung des Gemeinderats vom 9. Januar 1975

Nicht - Öffentlich

Bürgermeister Kretz eröffnete die ausserordentlich einberufene Gemeinderatsitzung und teilte mit, dass Gemäss § 172 Abs.1 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeinderereformgesetz) vom 9.7.1974 die Gemeinde Tairnbach mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gemeinde Muhlhausen eingegliedert ist.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Verfügung vom 20.12.74 (Nr.12-21/0001) angeordnet, dass dem Gemeinderat Muhlhausen 4 Mitglieder des bisherigen Gemeinderates Tairnbach angehören.

Die Gemeinde Tairnbach hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe Antrag gestellt, dass der gesamte bisherige Gemeinderat der früheren Gemeinde Tairnbach zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates Muhlhausen berechtigt ist.

Hierüber ist ein Gemeinderatsbeschluss des bisherigen Gemeinderates der Gemeinde Muhlhausen zu fassen. Aus diesem Grunde muss eine ausserordentliche Gemeinderatsitzung einberufen werden.

T a g e s o r d n u n g

Punkt 1.) Bestimmung der Rechtsfolgen des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses nach § 3 Abs.2 des allg.Gd.Reformgesetzes

Kinleitend zu diesem Tagesordnungspunkt wurde dem Gemeinderat die Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20. Dezember 1974 bekanntgegeben.

Aufgrund der vorausgegangenen laufenden Verhandlungen des Gemeinderates Muhlhausen mit den Gemeindevertreter von Tairnbach wurde dem Vorsitzenden des Gemeinderates Muhlhausen zunächst empfohlen Gemäss der Verfügung des Regierungspräsidiums zu verfahren. Bürgermeister Kretz wies die Gemeinderäte daraufhin, dass die Gemeinde Muhlhausen als aufnehmende Gemeinde -entsgegen dem Verhalten der Gemeindevertreter von Tairnbach- ein erhöht Entgegenkommen aufbringen sollte. In der Diskussion hierzu wurde von Seiten des Gemeinderates Muhlhausen in der Mehrheit die Meinung des Vertreten die Sitzung nicht mehr anzuhören und die Türen für einen noch möglichen Abschluss einer Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Tairnbach in die Gemeinde Muhlhausen bis zum 15.2.1975 nicht zuzuschlagen.

Beschluss:

a) Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist zu empfehlen, sämtliche bisherigen Gemeinderäte von Tairnbach bis zur nächsten Gemeinderatswahl am 20.4.1975 als ordentliche Mitglieder des Gemeinderates Muhlhausen zu bestellen.

b) Die Zahl der künftigen Gemeinderäte von Muhlhausen ist aus 22 Gemeinderatsitze festzusetzen. Die Verteilung der Gemeinderatsitze ist nach dem D'Hondtchen-Verfahren vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

zu a) 12 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 1 Stimmenthaltung
zu b) einstimmige Annahme.

9.1.1975

Regierungspräsidium Karlsruhe

75 KARLSRUHE 1, den 12. Dezember 1974

Nr. 12-21/0001

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Regierungspräsidium Karlsruhe, 75 Karlsruhe 1, Postfach 5343

Postfach 5343
Schloßplatz 1-3 (Eingang Kronenstr.)
Fernsprecher: Ortskennzahl 07 21
Durchwahl 135 2107
Vermittlung 1351 (Staatszentrale)
Fernschreiber 07 825 621

An das
Bürgermeisteramt

6909 Mühlhausen

Ent sehr

I. An das Bürgermeisteramt Tairnbach
Betr.: Gemeindereform;

hier: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
Baden-Württemberg über den Erlaß ein-
weiliger Anordnungen in Normenkontroll-
verfahren gegen das Besondere Gemeinde-
formgesetz

Anl.: 1 Erlaßfertigung
1 Beschluß vom 30.11.1974

Wir übersenden in der Anlage eine Fertigung des Beschlusses
des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom
30.11.1974 sowie eine Kopie des Erlasses des Innenministeriums
vom 9.12.1974.

Das Regierungspräsidium weist insbesondere auf Nr. III.2 des
Erlasses des Innenministeriums hin. Wir empfehlen dringend,
mit der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde eine Verein-
barung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 8 Allgemeines Gemeinde-
reformgesetz abzuschließen. Das Regierungspräsidium bittet
bis spätestens 19. Dezember 1974 - ggf. telefonisch - um Mit-
teilung, ob eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird. Eine
rechtzeitige Genehmigung ist allerdings nur dann möglich, wenn
diese Vereinbarung bis spätestens 20. Dezember 1974 hier vor-
liegt.

Zu Ziff. III.3 des Erlasses des Innenministeriums weisen wir noch darauf hin, daß eine rechtzeitige Genehmigung der Vereinbarung über die weiteren Rechtsfolgen nur dann gewährleistet ist, wenn die Vereinbarung bis zum 3. Februar 1975 beim Regierungspräsidium vorliegt. Bis zum gleichen Zeitpunkt bittet das Regierungspräsidium auch um Mitteilung, falls der Abschluß dieser Vereinbarung abgelehnt wird.

Die am Zusammenschluß beteiligte Gemeinde sowie das Landratsamt erhalten von diesem Schreiben Nachricht.

II. Nachricht hiervon
mit der Bitte um Kenntnisnahme,

Wir bitten, auch von dort auf den Abschluß der notwendigen Vereinbarungen nochmals in geeigneter Weise hinzuwirken und uns bis zu den genannten Terminen über den weiteren Fortgang zu berichten.

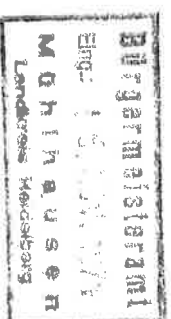
Im Auftrag



GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Az. 002.02 Sx-em

7000 Stuttgart 1, 14. November 1974
Parlamentsstrasse 33
Fernsprecher (0711) 297457



An die
durch das Besondere Gemeinde reformgesetz
neugeordneten Mitgliedsstädte und -gemeinden

Nachrichtlich den Herren Mitgliedern des Landesvorstands

Betr.: Gemeindereform
hier: Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 9. November 1974 über den Erlaß einstweiliger
Anordnungen in Normenkontrollverfahren gegen das
Besondere Gemeinde reformgesetz

Beil.: 1

Sehr geehrte Herren!

Innenminister Schliess hat die Vertreter der kommunalen Landesverbände gestern Abend über das Ergebnis der Kabinettsberatungen zur einstweiligen Anordnung des Staatsgerichtshofs in Normenkontrollverfahren gegen das Besondere Gemeinde reformgesetz unterrichtet.

Die Landesregierung und auch die sie tragende Landtagsfraktion sehen keinen Anlaß, das für den 1. Januar 1975 bestimmte Inkrafttreten der Gemeindereform generell aufzuschieben.

Der Landtag wird sich auf Grund eines Dringlichkeitsantrags heute ebenfalls mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs befassen. Es ist zu erwarten, daß sich das Parlament ebenfalls nicht für ein späteres Inkrafttreten des Abschlußgesetzes zur Gemeindereform aussprechen wird.

Der Gemeindetag hält es, wie auch die anderen kommunalen Landesverbände, nach Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte für gerechtfertigt, am Termin 1. Januar 1975 als generellem Termin für das Inkrafttreten der Gemeindereform festzuhalten. Die einstweilige Anordnung des Staatsgerichtshofs läßt, darauf hat das Gericht selbst hingewiesen, keinerlei Schlüsse auf den Ausgang der Normenkontrollverfahren zu. Beim Erlaß der einstweiligen Anordnung hatte das Gericht die Frage der Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht zu prüfen. Deshalb kann der Gemeindetag nicht empfehlen, allein auf Grund des nun ergangenen "Zwischenurteils" weitere Normenkontrollverfahren anzustrengen, oder begonnene Verhandlungen über Rechtsfolgevereinbarungen nach § 3 des Allgemeinen Gemeinde reformgesetzes auszusetzen.

Anbei übersenden wir einen Erlaß des Innenministeriums vom 13. November 1974, der das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 9. November 1974 erläutert und zur Frage weiterer Normenkontrollverfahren Stellung nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

(Hepner)

Verbandsdirektor

INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

IV 2 0 - 1/10

Nr.
(Bei Antwort bitte angeben)

Schnellbrief

STUTTGART, den 13. NOV. 1974

Fernsprecher:
Durchwahl (07 11) 20 72 - 3406

Vermittlung (07 11) 20 72 - 1
Telefax 722 305
Dienstgebäude: Dorotheenstrasse 6

Innenministerium Baden-Württemberg · 7 Stuttgart 1 · Postfach 277

An die
Regierungspräsidien

- Stuttgart -
- Karlsruhe -
- Freiburg -
- Tübingen -

nachrichtlich - mit 2 Anlagen -
den Landratsämtern

Betreff: Gemeinderreform;

hier: Urteil des Staatsgerichtshofs für
das Land Baden-Württemberg vom
9. November 1974 über den Erlaß
einstweiliger Anordnungen in Normen-
kontrollverfahren gegen das Besondere
Gemeinderreformgesetz

Anlagen: 1 Erlaßmehrfertigung
1 Urteil mit Bemerkungen
1 Übersicht über die an-
hängigen Normenkontrollverfahren } doppelt

I.

Das Innenministerium übersendet in der Anlage das Urteil
des Staatsgerichtshofs vom 9. November 1974 (Anlage 1).
Damit ist in den ersten 10 der in der Anlage 2 aufgeführten
Normenkontrollverfahren gegen Vorschriften des Besonderen
Gemeinderreformgesetzes über Gemeindezusammenschlüsse den An-
trägen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung¹ stattgegeben
worden.

Das Urteil betrifft ausschließlich folgende

antragsteilende an dem angefochtenen Zu- Besonderes
sammenschluß weiter be- Gemeindere-
teiligte formgesetz

Gemeinden

Lkrs. Böblingen:

Gültstein	Herrenberg	§ 71
Böblingen	-	} § 70
Sindelningen	-	

Enzkreis:

Freudenstein	Knittlingen	§ 117
Eutingen a.d.F.	Pforzheim	§ 116

Lkrs. Karlsruhe:

Neurent (Baden)	Karlsruhe	§ 87
-----------------	-----------	------

Lkrs. Ludwigsburg:

Hochdorf a.d.F.	Eberdingen	} § 82 Abs. 1
Mußdorf		

Neckar-Odenwald-Kreis:

Neckarelz	Mosbach	§ 167 Abs. 1
-----------	---------	--------------

Ostalbkreis:

Wasseralffingen	Aalen	§ 128
-----------------	-------	-------

Rhein-Neckar-Kreis:

St. Ilgen	Leimen	§ 171
Neckarhausen	Edlingen	§ 169

Das Urteil setzt das Inkrafttreten der genannten Bestimmungen des Besonderen Gemeindereformgesetzes am 1. Januar 1975 bis zur Verkündung des jeweiligen Urteils zur Hauptsache aus (Ziff.1) und trifft dazu folgende weiteren Anordnungen:

1. Nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte (Ziff.2):

Sie findet - je nachdem, ob die angefochtenen Bestimmungen durch das jeweilige Urteil zur Hauptsache für verfassungsmäßig oder für nichtig erklärt werden - in der neugeordneten oder in den betroffenen bisherigen Gemeinden erst nach dem jeweiligen Urteil zur Hauptsache statt und zwar,

- wenn das Urteil zur Hauptsache bis zum 20. Februar 1975 ergeht, am 20. April 1975,
- wenn das Urteil zur Hauptsache erst später ergeht, frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach seiner Verkündung.

2. Wahl des Bürgermeisters und von Beigeordneten (Ziff.3):

Die Wahlsperre nach § 3 Abs.1 Satz 1 des Vorschaltgesetzes wird für die betroffenen einzugliedernden oder zu vereinigenden Gemeinden bis zur Verkündung des jeweiligen Urteils zur Hauptsache über den 31. Dezember 1974 hinaus erstreckt. In Gemeinden, die nach den angefochtenen Bestimmungen des Besonderen Gemeindereformgesetzes andere Gemeinden aufnehmen, kann eine fällige Wahl weiterhin nach § 3 Abs.2 Satz 2 des Vorschaltgesetzes aufgeschoben werden.

Wird eine angefochtene Bestimmung des Besonderen Gemeindereformgesetzes für verfassungsmäßig erklärt, ist eine aufgeschobene Wahl in der betreffenden aufnehmenden Gemeinde oder die notwendige Wahl des Bürgermeisters in der neugebildeten Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils zur Hauptsache durchzuführen.

Sollte eine angefochtene Bestimmung des Besonderen Gemeindereformgesetzes für nichtig erklärt werden, so sind die unterbliebenen oder aufgeschobenen Wahlen in den bisherigen Gemeinden binnen drei Monaten nach dem Urteil zur Hauptsache durchzuführen.

§ 4 des Vorschaltgesetzes gilt entsprechend weiter (Ziff. 4 Satz 1).

3. Haushalts- und Personalwirtschaft (Ziff. 4):

Für die Gemeinden, die nach den angefochtenen Bestimmungen des Besonderen Gemeindereformgesetzes in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, gilt die Beschränkung nach § 5 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes bis zur Verkündung des Urteils zur Hauptsache weiter.

Das Gleiche gilt für die Beschränkung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vorschaltgesetzes, die bis dahin auf das Jahr 1975 erstreckt worden ist, sowie für die Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes.

4. Rechtsfolgenvereinbarung (Ziff. 5):

Werden die angefochtenen Bestimmungen des Besonderen Gemeindereformgesetzes durch das jeweilige Urteil zur Hauptsache für verfassungsmäßig erklärt, können die betroffenen Gemeinden die in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes vorgesehene Rechtsfolgenvereinbarung noch binnen zwei Monaten nach der Verkündung des Urteils zur Hauptsache abschließen. Zu diesem Zweck gelten ihre Organe solange als fortbestehend. Im übrigen findet § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes Anwendung.

Offen geblieben ist die Frage der Anwendung des § 7 Abs. 3 und des § 8 Satz 2 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes für den Fall, daß die an dem Gemeindegemeinschaften beteiligten Gemeinden vor der Verkündung des Ur-

teils zur Hauptsache keine Vereinbarung über die Zusammensetzung des vorläufigen Gemeinderats bzw. über die Zahl/^{der} Übergangsgemeinderäte der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufzunehmenden Gemeinde treffen und die Mitglieder des vorläufigen Gemeinderats bzw. die Übergangsgemeinderäte nicht bestimmen. Diese Frage wird vom Innenministerium noch geprüft werden.

Das Innenministerium bittet, die oben erwähnten betroffenen Gemeinden hiervon zu unterrichten.

II.

Nach der Ziff. 3 der dem Urteil des Staatsgerichtshofs angefügten Bemerkungen, die dieser bei der Urteilsverkündung mitgeteilt hat, ist damit zu rechnen, daß in den übrigen Normenkontrollverfahren, die vor dem 9. November 1974 anhängig geworden sind, eine entsprechende einstweilige Anordnung ergehen wird. Gegebenenfalls wird dazu ein weiterer Erlass ergehen.

Nach der Urteilsverkündung sind bis jetzt noch die unter Nr. 30 und 31 der beigefügten Liste aufgeführten Normenkontrollverfahren anhängig geworden.

III.

Wie auch der Staatsgerichtshof selbst in der Ziff. 1 seiner Bemerkungen zu dem Urteil vom 9. November 1974 klargestellt hat, ist dieses Urteil in einem summarischen Verfahren ohne Prüfung der einzelnen Normenkontrollverfahren ergangen. Deswegen läßt es keine Schlüsse auf die Chancen in der Hauptsache zu. Der Staatsgerichtshof hat in den 10 genannten Normenkontrollverfahren nur deswegen das In-

Krafttreten der angefochtenen Bestimmungen des Besonderen Gemeinderereformgesetzes am 1. Januar 1975 ausgesetzt, weil er sich aus Zeitgründen außer Stande sieht, in der Hauptsache über die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen rechtzeitig vor dem 1. Januar 1975 zu entscheiden (Ziff. 2 der Bemerkungen). Mehr als das Anliegen, zur Hauptsache vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen des Besonderen Gemeinderereformgesetzes entscheiden zu können, kommt in dem Urteil nicht zum Ausdruck.

Die Landesregierung hat sich in der Sitzung des Ministerrats am 12. November 1974 mit den Folgen des Urteils befaßt. Sie ist von der Verfassungsmäßigkeit und Richtigkeit der Entscheidungen des Gesetzgebers - auch der angefochtenen Bestimmungen - überzeugt und hält keine allgemeinen Änderungen bei dem Abschluß der Gemeinderereform und am darauf abgestimmten Termin für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte am 20. April 1975 für erforderlich. Dabei geht sie auch davon aus, daß die zahlreichen Gemeinden, die freiwillig ihren Zusammenschluß zum 1. Januar 1975 vereinbart haben oder die in Verhandlungen über die Vereinbarung der Rechtsfolgen ihres gesetzlichen Zusammenschlusses zum 1. Januar 1975 stehen und in denen auf der Grundlage der Neuordnung die Vorbereitungen für die Wahl der Gemeinderäte am 20. April 1975 weitgehend bereits getroffen worden sind, im Vertrauen auf den Abschluß der Gemeinderereform zu schützen sind. Hinzu kommt die Erwägung, daß die Gemeinderereform im Interesse der uneingeschränkten Handlungsfähigkeit der Gemeinden und ihrer davon abhängenden Entwicklung nach den langen Jahren der Reformunruhe und des Umbruchs baldmöglichst abgeschlossen werden muß.

Die Landesregierung will und kann keine Gemeinde davon abhalten, den Staatsgerichtshof gegen das Besondere Gemeinderereformgesetz anzurufen, soweit dieses ihren Zusammenschluß mit anderen Gemeinden bestimmt. Sie möchte aber

die Gemeinden, die infolge des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 9. November 1974 nunmehr ebenfalls einen Normenkontrollauftrag erwägen, vor einer Fehleinschätzung dieses Urteils bewahren. Nach dem o u s d r u c k l i c h e n H i n w e i s des Staatsgerichtshofs selbst läßt das lediglich aus Zeitgründen ergangene Urteil vom 9. November 1974 k o i n e n Schluß auf die Chancen in der Hauptsache zu.

Hinzunimmt, daß Gemeinden, die erst jetzt den Staatsgerichtshof anrufen würden; nach dessen weiteren ausdrücklichen Hinweis in Ziff. 3 der Bemerkungen zu dem Urteil vom 9. November 1974 nicht damit rechnen könnten, daß der Staatsgerichtshof auch in ihrem Fall noch eine gleiche einstweilige Anordnung erlassen würde.

Wenn eine Gemeinde noch die Frage eines eigenen Normenkontrollauftrags prüfen will, so sollte sie die dabei erforderliche Abschätzung der Erfolgsaussichten ohne Blick auf das Urteil vom 9. November 1974 vornehmen; dieses Urteil vermag ihr dabei in k e i n e r Weise zu helfen. Sollte eine Gemeinde nach der Einschätzung ihres Falles von einem Erfolg eines eigenen Normenkontrollauftrags nicht überzeugt sein, so sollte sie es vorziehen, mit den anderen beteiligten Gemeinden die nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Gemeindeordnungsgesetzes erforderliche Vereinbarung über die Rechtsfolgen des für sie bestimmten Zusammenschlusses abzuschließen. Damit würde sie dazu beitragen, daß die Selbstverwaltung in der neugeordneten Gemeinde ohne Verlust alsbald wieder voll und gestärkt funktionsfähig ist.

Das Innenministerium bittet, die Gemeinden, die eine Beratung suchen, auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen.

(gez.)

S u h l e s s
Innenminister

Des Leobltg

Angestellte

